

BEBAUUNGSPLAN SPORTGELÄNDE IM BE- REICH DES EHEMALI- GEN SCHULGELÄNDES

rechtskräftig

KA - O / 106

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MI	MISCHGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GFZ 0.5 GRZ C.25	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL
	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
	II-III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
BAUWEISE	ED	NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	—	BAUGRENZE
	o	OFFENE BAUWEISE
VERKEHRSFLÄCHE	—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	—	VERKEHRSBERUHRIGTE ZONE
GRÜNFLÄCHEN	—	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	—	SPORTPLATZ
	—	IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHE
	●	BÄUME ZU PFLANZEN
	●	BÄUME ZU ERHALTEN
SONSTIGE PLAN-ZEICHEN	—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	—	STELLPLATZE
	—	AUFSCHÜTTUNG / ABGRABUNG
GEMEINBEDARFS-FLÄCHEN	—	KULTURELLEN ZWECKEN DENEHDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

BAUGESTALTUNG	SD	SATTELDACH
	WD	WALMDACH
	D	DACHNEIGUNG
	↔	FIRSTRICHTUNG

III. HINWEISE:

GRUNDSTÜCKSGRENZE	—	VORHANDEN
	—	VORGESCHLAGEN
	+ 10	MASSZAHLEN
	—	BESTEHENDE BEBAUUNG
	—	GEPLANTE BEBAUUNG
	(H)	BUSHALTESTELLE

RECHTSGRUNDLAGEN:

BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18.08.1976
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.09.1977
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV) VOM 30.07.1981
LANDESBBAUORDNUNG (LBauO) VOM 27.02.1974
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.07.1982

FLÄCHENANGABEN

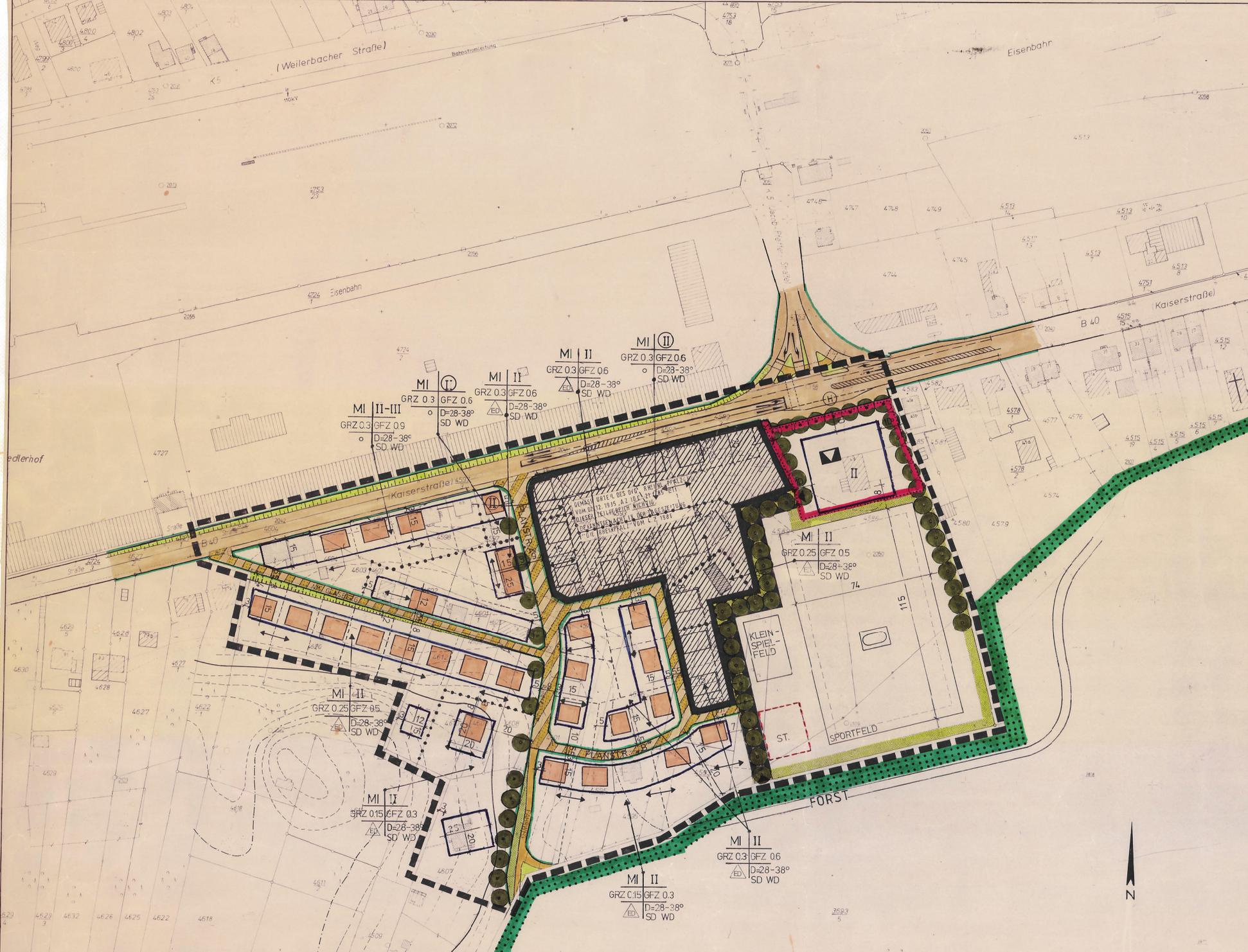
GESAMTFLÄCHE DES PLANGEBIETES	100 %	7.28 ha
NETTOBAULAND - MISCHGEBIET	56 %	4.11 ha
GEPLANTE BEBAUUNG	6 %	0.40 ha
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	14 %	1.01 ha
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	24 %	1.76 ha

Kaiserslautern, den 02.05.1993

Stadtverwaltung

Oberbürgermeister

Ein/106



ERNEUER SATZUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES Der Stadtrat hat am 19.04.1993 den Bebauungsplan erneut als Satzung nach § 10 BauGB und die Begründung beschlossen. Kaiserslautern, den 28.04.1993 Stadtverwaltung In Auftrag: <i>W. Kirsch</i>	ERNEUTE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB). Es bestehen keine Rechtsbedenken. 37/106-03-Ka-O/106 Neustadt an der Weinstraße, den 11.04.1993 Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz I.A. <i>K. KIRATZ</i>	AUSFERTIGUNGSVERMERK Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung von der Bezirksregierung am 01.06.1993 genehmigt und während des Anzeigeverfahrens nicht wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften beanstanden worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB angeordnet. Kaiserslautern, den 25.06.1993 Stadtverwaltung <i>[Signature]</i> (Oberbürgermeister)	ERNEUTE BEKANNTMACHUNG Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 18.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 21.04.1984 in Kraft. Kaiserslautern, den 20.09.1993 Stadtverwaltung Im Auftrag: <i>[Signature]</i>
---	---	--	--

BESCHLUSSFASSUNG ZUR PLANAUFSTELLUNG § 2(1)BBauG: Der Stadtrat hat am 26.10.1981 die Aufstellung/Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss wurde nach § 2 (1) BBauG am 21.11.1981 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" ortsüblich bekanntgemacht. Kaiserslautern, den 20.3.1984 Stadtverwaltung Im Auftrag GEZ. VEIT	BÜRGERBETEILIGUNG: DER STADTRAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.5.1983 FEST-GELEGT, DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a (2) BBauG IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN BÜRGERVERSAMMLUNG DURCHFÜHREN. DIE BÜRGERVERSAMMLUNG FAND AM 31.5.1983 IM EHEM. SCHULGEBÄUDE DES STADTTEILES EINSIEDLERHOF STATT. KAISERSLAUTERN, DEN 1.6.1983 STADTVERWALTUNG: IM AUFTRAG: <i>[Signature]</i>	STADTRATS BESCHLUSS ZUR AUSLEGUNG VOM: Der Stadtrat hat am 25.10.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 2c (6) BBauG beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 27.10.1983 lagen der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beim Planungsausschuss der Stadtverwaltung vom 4.11.1983 bis 4.11.1983 öffentlich aus. Kaiserslautern, den 20.3.1984 Stadtverwaltung Im Auftrag GEZ. VEIT	BESCHLUSSFASSUNG ALS SATZUNG § 10 BBauG: Der Stadtrat hat am 19.1.1984 den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 2a (6) BBauG als Satzung nach § 10 BBauG und die Begründung beschlossen. Kaiserslautern, den 20.3.1984 Stadtverwaltung Im Auftrag GEZ. VEIT
--	---	---	--

GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG: Der Bebauungsplan wurde mit Verfüzung der Genehmigungsbehörde vom 3.6.1984, Az. 35/106-03-Ka-O/106 unter Aufhebung/Änderung nach § 11 BBauG i.V.m. § 6 (2-4) BBauG genehmigt/Änderung genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom nach § 6 (3) BBauG von der Genehmigung ausgenommen. Neustadt a.d. Weinstr., den 9.6.1984 Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz Im Auftrag GEZ. CANDIUS	BESTÄTIGUNG DER ABSCHRIFT: Für die Richtigkeit der Abschrift Kaiserslautern, den 28.6.1991 Stadtverwaltung Im Auftrag: <i>[Signature]</i>	BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG: Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde nach § 12 BBauG in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 20.6.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Kaiserslautern, den 28.6.1991 Stadtverwaltung Im Auftrag: <i>[Signature]</i> Bitte wenden	Dienststellen PLANUNGSAMT TIEFBAUAMT VERM. U. LIEGENSCHA. BAUDEZERNAT Kaiserslautern, den 19.6.1991 STADTVERWALTUNG <i>[Signature]</i> OBERBÜRGERMEISTER
---	--	---	---